



BAV
Bundesverband der
Autovermieter Deutschlands e.V.
Obentrautstr. 16-18 · 10963 Berlin

LANDGERICHT KÖLN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

11 S 77/08

verkündet am 17.3.2009

Schebitz, Justizsekretärin
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

der Fa

Klägerin und Berufungsbeklagten,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Ulrich Wenning u.a., Hochkreuzallee 1, 53175 Bonn -

gegen

die R + V Allgemeine Versicherung AG, vertreten durch den Vorstand, die Herren Meyer, Marschler, Müller, Neumann, Sauerwein, Schnorrenberg und Weiler, John F. Kennedy – Straße 1, 65189 Wiesbaden,

Beklagte und Berufungsklägerin,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Norbert Meschkat u.a., Katharinen-gasse 1, 35390 Gießen -

hat die 11. Zivilkammer des Landgerichts Köln
auf die mündliche Verhandlung vom 3.2.2009
durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Schmitz,
die Richterin am Landgericht Bieber sowie
den Richter am Landgericht Mörsh

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Amtsgerichts Köln vom 25.1.20008 - 263 C 422/07 - unter Zurückweisung des weitergehenden Rechtsmittels teilweise abgeändert und wie folgt neu gefasst:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 434,47 € nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz aus 365,90 € seit dem 10.9.2006 und aus 68,57 € seit dem 19.8.2007 zu zahlen. Die weitergehende Klage wird abgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits erster Instanz tragen die Klägerin 56 % und die Beklagte 44 %, von den Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Klägerin 48 % und die Beklagte 52 %.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

- Von der Darstellung des Tatbestandes wird abgesehen, §§ 313 a Abs. 1 Satz 1, 540 Abs. 2 ZPO -

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung hat nur teilweise Erfolg.

Der Klägerin steht unter Berücksichtigung der jeweils vorprozessual geleisteten Zahlungen gegen die Beklagte aus abgetretenem Recht der Geschädigten ein weiterer Anspruch auf Zahlung von Mietwagenkosten

gemäß §§ 7, 17 Abs. 2, 249, 398 BGB zu in Höhe von – noch - 365,90 € und aus abgetretenem Recht des Geschädigten H. W. M. noch ein Anspruch in Höhe von – noch – 68,57 €. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

Gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB kann der Geschädigte als Herstellungsaufwand Ersatz derjenigen Mietwagenkosten beanspruchen, die ein verständiger, wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch in seiner Lage für zweckmäßig und notwendig halten darf. Der Geschädigte hat dabei nach dem aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleiteten Wirtschaftlichkeitsgebot im Rahmen des ihm Zumutbaren stets den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen. Dies bedeutet für den Bereich der Mietwagenkosten, dass er von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt – nicht nur für Unfallgeschädigte – erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeuges grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis verlangen kann (BGH Urteil vom 14.2.2006 – VI ZR 126/05 - ; BGH Urteil vom 11.3.2008 – VI ZR 164/07 – zit. nach Juris). Demgegenüber liegen die Kosten eines sog. Unfallersatztarifes in der Regel höher als der erforderliche Herstellungsaufwand (BGH Urteil vom 12.10.2004 – VI ZR 151/03 – zit. nach Juris).

Anknüpfungspunkt und gleichzeitig Mindestbetrag der zu ersetzenden Mietwagenkosten kann daher nur ein „Normaltarif“ sein, also regelmäßig ein Tarif, der für Selbstzahler Anwendung findet und daher unter marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten gebildet wird (BGH Urteil vom 12.10.2004 – VI ZR 151/03 – zit. nach Juris).

Es begegnet keinen Bedenken, dass das Amtsgericht bei der Bestimmung der Höhe des der Klägerin zustehenden Schadensersatzanspruches zunächst in Ausübung seines tatrichterlichen Ermessens gemäß § 287 ZPO den Normaltarif auf der Grundlage des gewichteten Mittels bzw. dem sog.



Modus-Wert des „Schwacke-Mietpreisspiegels“ 2006 im Postleitzahlengebiet der Geschädigten ermittelt hat (vgl. BGH Urteil vom 4.7.2006 – VI ZR 237/05 – zit. nach Juris).

Die seitens der Beklagten gegen die Erfassung der Mietpreise durch den „Schwacke-Mietpreisspiegel“ 2006 geltend gemachten allgemeinen Einwendungen rechtfertigen vorliegend keine abweichende Beurteilung. Denn Einwendungen gegen die Grundlagen einer Schadensbemessung sind nur dann erheblich, wenn sie auf den konkreten Fall bezogen sind (BGH Urteil vom 11.3.2008 – VI ZR 164/07 –, Urteil vom 24.6.2008 – VI ZR 234/07 - jeweils zit. nach Juris). Deshalb bedarf die Eignung von Listen oder Tabellen, die bei der Schadensschätzung Verwendung finden können, nur dann der Klärung, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass geltend gemachte Mängel der betreffenden Schätzungsgrundlage sich auch auf den zu entscheidenden Fall auswirken (BGH a.a.O.). Einen solchen konkreten Bezug zur konkreten Schadensschätzung hat die Beklagte vorliegend nicht hergestellt.

Entgegen der Auffassung der Beklagten bedurfte es vor Heranziehung der „Schwacke-Mietpreisspiegel“ 2006 durch das Amtsgericht nicht der Einholung des angebotenen Sachverständigengutachtens zur Höhe des Normaltarifs. Denn § 287 Abs. 2 ZPO gestattet das Absehen von der Einholung eines Sachverständigengutachtens, wenn die vollständige Aufklärung aller maßgebenden Umstände mit Schwierigkeiten verbunden ist, die zu der Bedeutung des streitigen Teils der Forderung in keinem Verhältnis steht. Dementsprechend hat der Bundesgerichtshof (Urteil vom 11.3.2008 – VI ZR 164/07 –, zit. nach Juris) ausdrücklich ausgeführt, es begegne keinen Bedenken, wenn das Gericht den „Normaltarif“ auf der Grundlage des gewichteten Mittels (modus) des Schwacke-Mietpreisspiegels 2006 ermittelt habe. Träfe die Auffassung der Beklagten zu, könnte eine Schätzung nach 287 Abs. 2 ZPO erst dann vorgenommen werden, wenn – ergebnislos – ein Sachverständigen-Gutachten eingeholt worden ist. Damit wäre der von 287 Abs. 2 ZPO ange-



strebte Effekt prozessökonomischer Verfahrensweise in sein Gegenteil verkehrt.

In rechtlich nicht zu beanstandender Weise hat das Amtsgericht im Fall des Geschädigten [REDACTED] einen Aufschlag auf den Normaltarif wegen gegenüber dem Selbstzahlergeschäft bei der Vermietung an Unfallgeschädigte anfallender durch die Unfallsituation bedingter Mehrleistungen und Risiken vorgenommen, wobei auf einen konkreten Sachvortrag der Klägerin zu den unfallbedingten Mehrkosten und Leistungen im einzelnen verzichtet werden konnte. Denn bei der Beurteilung der Erforderlichkeit der Mietwagenkosten im Sinne des § 249 BGB ist eine generelle und allgemeine Betrachtung geboten und nicht auf den konkreten Einzelfall abzustellen. Die Beschränkung der Prüfung darauf, ob spezifische Leistungen bei der Vermietung an Unfallgeschädigte allgemein bzw. bei Unternehmen der vorliegenden Art einen Aufschlag rechtfertigen, gewährleistet, dass die erforderlichen Mietwagenkosten nach einem Unfall anhand objektiver Kriterien ermittelt werden, ohne dass es für die Erforderlichkeit im Sinne des § 249 Abs. 1 BGB auf die konkrete Situation und Kalkulation des Vermieters ankommt, (BGH Urteil vom 24.6.2008 – VI ZR 234/07 – zit. nach Juris -) und dient auch dem Interesse des Geschädigten, um für ihn bestehenden Darlegungs- und Beweisschwierigkeiten zu begegnen (BGH a.a.O.). Ein solcher Aufschlag unabhängig davon, in welchem Umfang im konkreten Fall unfallbedingte Zusatzleistungen des Autovermieters in Anspruch genommen worden sind, erscheint allein praktikabel und notwendig, um die Schadensabwicklung zu vereinheitlichen und zu erleichtern (OLG Köln Urteil vom 2.3.2007 – 19U 181/06 – zit. nach Juris -).

In welcher Höhe unfallbedingte Mehrkosten des Vermieters höhere Mietwagenkosten rechtfertigen, ist gemäß § 287 ZPO zu schätzen (BGH Urteil vom 4.4.2006 – VI ZR 338/04 – zit. nach Juris) wobei regelmäßig auch ein pauschaler Aufschlag in Betracht kommt (BGH a.a.O.) und insbesondere ein solcher in Höhe von 20 % angemessen und ausreichend ist (OLG Köln a.a.O.) . Dem folgt die Kammer.

Demgegenüber war der Klägerin im Falle des Geschädigten [REDACTED] ein pauschaler Aufschlag auf den „Normaltarif“ des Schwacke-Mietpreisspiegels 2006 zu versagen. Ein solcher kommt nicht in Betracht, wenn feststeht, dass dem Geschädigten ein günstigerer „Normaltarif“ in der konkreten Situation zugänglich war, so dass ihm eine kostengünstigere Anmietung unter dem Blickwinkel der ihm gemäß § 254 BGB obliegenden Schadensminderungspflicht zugemutet werden konnte (BGH Urteil vom 24.6.2008 a.a.O.; BGH Urteil vom 14.10.2008 – VI ZR 308/07 – zit. nach Juris).

Die Anmietung durch den vorgenannten Geschädigten erfolgte erst 48 Tage nach dem Unfall, weshalb eine Eil- oder Notsituation ersichtlich nicht gegeben war und die von vornherein mit der Notwendigkeit einer sofortigen Fahrzeugbereitstellung verbundenen Zusatzkosten nicht zum Tragen kamen (vgl. BGH Urteil vom 14.10.2008 a.a.O.). Darüber hinaus gab es selbst nach der eigenen Darstellung der Klägerin zu keinem Zeitpunkt irgendeine Zweifel an der 100 %-igen Einstandspflicht der Beklagten für das Unfallgeschehen, weshalb auch kein nennenswertes Ausfallrisiko bestand. Dem Geschädigten blieb demnach hinreichend Zeit und Gelegenheit, bei der Beklagten hinsichtlich einer Vorleistung der Mietwagenkosten oder Gestellung von Sicherheiten hierfür nachzufragen, so dass in diesem Fall auch kein besonderes Finanzierungsrisiko bestanden hätte. Hierzu hatte die Beklagte – unwidersprochen – vorgetragen, dass sie auf Nachfrage einen Vorschuss für Mietwagenkosten geleistet oder eine Bestätigung der Übernahme der Mietwagenkosten zur Verfügung gestellt hätte. Dass der Geschädigte in Wahrung seiner Obliegenheit gemäß § 254 BGB solches versucht hat, hat er selbst nicht behauptet. Allein der Anlass der Anmietung, nämlich ein Unfall, rechtfertigt deshalb einen pauschalen Aufschlag nicht.

Bei der Ermittlung der erforderlichen Mietwagenkosten im Falle des Geschädigten [REDACTED] konnte entgegen der Auffassung des Amtsgerichts die Position Kaskoversicherung in Höhe des sich aus der Nebenkostentabelle

des Schwacke-Mietpreisspiegels 2006 ergebenden Betrag von 213 € keine Berücksichtigung finden. Denn in der eigenen Rechnung der Klägerin vom 31.7.2006 ist für diese Leistung nur ein Betrag von 55 € netto in Ansatz gebracht. Dass dieser Betrag nicht kostendeckend sei und / oder weshalb aus sonstigen Gründen statt des in Rechnung gestellten Betrages derjenige laut Schwacke-Mietpreisspiegel zu erstatten sein soll, ergibt sich aus dem Vorbringen der Klägerin nicht (vgl. hierzu OLG Köln a.a.O.).

Darüber hinaus sind in der Rechnung Kosten für einen Zusatzfahrer – wie auf der Basis der Nebenkostentabelle des Schwacke-Mietpreisspiegels 2006 geltend gemacht – nicht aufgeführt, was sich ohnehin dazu fügt, dass in dem Mietvertrag vom 31.7.2006 überhaupt nur Führerscheingaben der Ehefrau des Geschädigten aufgeführt sind, so dass auch diese Position entfällt.

Die berechnete Schadensersatzforderung im Fall [REDACTED] errechnet sich unter Zugrundelegung der im übrigen rechtsfehlerfrei durch das Amtsgericht ermittelten Positionen danach wie folgt:

Normaltarif (Summe aus Wochenpreis, Dreitagespreis und Eintagespreis):

	769,00 €
Aufschlag 20 %	153,80 €
Vollkasko gemäß Rechnungsbetrag (55,- netto)	63,80 €
Zustellkosten	<u>50,00 €</u>
	1.036,60 €
abzüglich gezahlter	<u>670,70 €</u>
begründete Forderung	<u>365,90 €</u>

Nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen konnten bei der Ermittlung der erforderlichen Mietwagenkosten im Falle des Geschädigten [REDACTED] entgegen der Auffassung des Amtsgerichts die Positionen Zusatzfahrer und Zustellung ebenfalls nur in dem in Rechnung gestellten Umfang Berücksichtigung finden.

BAV

Bundesverband der
Autovermieter Deutschlands e.V.
Obentroustra. 16-18 • 10963 Berlin

Die berechnete Schadensersatzforderung errechnet sich unter Zugrundelegung der im übrigen rechtsfehlerfrei durch das Amtsgericht ermittelten Positionen danach wie folgt:

Normaltarif (Summe aus Dreitagespreis und Eintagespreis:	342,00 €
Kaskoversicherung	84,00 €
Zusatzfahrer gemäß Rechnungsbetrag (41,40 € netto)	49,27 €
Zustellung/Abholung gemäß Rechnungsbetrag (34,48 € netto)	<u>41,03 €</u>
	516,57 €
abzüglich gezahlter	<u>448,00 €</u>
begründete Forderung	<u>68,57 €</u>

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs. 1, 708 Nr 10, 711, 713 ZPO.

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und eine Entscheidung des Revisionsgerichts auch nicht zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich ist, § 543 Abs. 2 ZPO.

Streitwert für die Berufung: 836,50 €

Schmitz

Bieber

Mörsch

